

## Zusammenstellung der Beschlüsse und Wahlergebnisse der 8. Tagung

	<b>Inhalt</b>	<b>Quelle</b>
II/8-1	Dritte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg	DS 41a
II/8-2	Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg	DS 42a
II/8-3	Satzung des „Konvents an der Klosterkirche Bad Doberan“	DS 43a
II/8-4	Entlastung für die Jahresrechnung 2018	DS 48a
II/8-5	Verwendung des Jahresüberschusses 2018	DS 49b
II/8-6	„Heinrich Behm und Lutz Jastram-Stiftung“ Zustiftung aus Mitteln des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg	DS 50a
II/8-7	Fortsetzung der Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg	DS 62
II/8-8	Haushaltsbeschluss 2021	DS 63
II/8-9	Projektstelle für die Arbeit mit Frauen in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern	DS 64
II/8-10	Errichtung und Änderung von Pfarrstellen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg	DS 65

II/8-11

Förderprogramm „Lebendige Kirchenregionen“

DS 67

II/8-12

Bündnis United4Rescue

DS 68



Evangelisch-Lutherischer  
Kirchenkreis Mecklenburg

**Beschluss II/8-1**

II. Kirchenkreissynode

8. Tagung  
23. – 24. Oktober 2020

## **Beschluss**

### **Dritte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg**

Die Kirchenkreissynode beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (Anlage).

Schwerin, 6. November 2020

Stefanie Wolf

Präses der II. Kirchenkreissynode



## **Anlage zu Beschluss II/8-1**

### **Dritte Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg Vom 6. November 2020**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat am 24. Oktober 2020 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Änderung**

Die Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg vom 3. April 2014 (KABl. S. 261, 2015 S. 332), die zuletzt durch Satzung vom 15. Dezember 2017 (KABl. 2018 S. 127) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 14 wird nach dem Wort „Änderungen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - b) Der Nummer 14 wird folgende Nummer 15 angefügt:  
„15. Architekten- und Ingenieurverträge, Restauratoren- und Orgelbauverträge.“
2. Anlage 1 zu § 4 Absatz 3 der Kirchenkreissatzung wird wie folgt gefasst:

#### **„Anlage 1**

#### **zu § 4 Absatz 3 der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

#### **Zur Propstei Neustrelitz gehören die Kirchengemeinden**

Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Staven  
Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg-Ost  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ballwitz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredenfelde  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fürstenberg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow-Stuer  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ivenack  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jabel  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grubenhagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kratzeburg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen/Ankershagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustrelitz-Kiefernheide  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Penzlin-Mölln  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rechlin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schloen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lärz/ Schwarz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sietow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teschendorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Varchentin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vipperow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen Waren  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanzka  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg und Schillersdorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen  
Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde Woldegk  
Ev.-Luth. St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard  
Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Neubrandenburg  
Vereinigte Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland

#### **Zur Propstei Parchim gehören die Kirchengemeinden**

Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Dömitz-Neu Kaliß  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Jabel  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barkow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthien  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blücher  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brenz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunow-Muchow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Boizenburg/Elbe  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbertin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grabow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Granzin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gresse-Granzin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Pankow-Redlin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzfeld  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Jesar  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kladrum  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klinken  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Körchow-Camin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lancken  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leussow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübtheen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lassahn  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marnitz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mestlin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neese  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt-Glewe  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Georgen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Picher  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Redefin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Slate  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Suckow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Techentin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vellahn-Pritzier  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zahrendorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarrentin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf  
Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust

### **Zur Propstei Rostock gehören die Kirchengemeinden**

Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage  
Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow  
Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altkalen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Sülze  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Belitz-Jördenstorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bentwisch-Volkenshagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bernitt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biestow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bülow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cammin-Petschow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dargun  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Methling  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Mistorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Spreng-Kritzkow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kavelstorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klaber  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kölzow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krakow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kröpelin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lambrechtshagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohmen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow-Parum  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukalen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parkentin-Hanstorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinshagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ribnitz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Evershagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Südstadt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Toitenwinkel  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rövershagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sanitz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Serrahn  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen-Retschow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Godehard Kessin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rostock  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Rostock-Lichtenhagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin + Vilz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teterow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thelkow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thulendorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warnemünde  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wustrow  
Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Graal-Müritz  
Ev.-Luth. Luther-St.-Andreas-Gemeinde Rostock  
Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow  
Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow  
Ev.-Luth. St. Johanniskirchengemeinde Malchin  
Ev.-Luth. St. Michaels-Gemeinde Rostock-Gehlsdorf  
Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Basse  
Ev.-Luth. Ufergemeinde Rostock-Schmarl/ Groß Klein

### **Zur Propstei Wismar gehören die Kirchengemeinden**

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Bukow  
Ev.-Luth. Domgemeinde Schwerin  
Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Wismar-Wendorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biendorf-Russow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berno Schwerin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brüel  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boltenhagen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bössow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Carlow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crivitz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dabel  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damshagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Diedrichshagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreveskirchen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadebusch  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gammelín-Warsow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grevesmühlen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Brütz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Salitz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrnburg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Viecheln  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hornstorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kalkhorst  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grambow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchdorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klütz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meetzen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mühlen Eichsen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuburg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukloster und Groß Tessin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pampow-Sülstorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parum  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pinnow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plate  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pokrent  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehna  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rerik  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Roggendorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlagsdorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Roggenstorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Wismar  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Schwerin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Paul Schwerin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uelitz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vietlütbe  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zapel-Demen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zittow-Retgendorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurow

Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin  
Ev.-Luth. Schloßkirchengemeinde Schwerin  
Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Schwerin-Lankow“

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer  
Kirchenkreis Mecklenburg

**Beschluss II/8-2**

II. Kirchenkreissynode

8. Tagung  
23. – 24. Oktober 2020

## **Beschluss**

### **Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg**

Die Kirchenkreissynode beschließt die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg (Anlage).

Schwerin, 6. November 2020

  
Stefanie Wolf  
Präses der II. Kirchenkreissynode



## Anlage zu Beschluss II/8-2

### **Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg Vom 6. November 2020**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 24. Oktober 2020 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Änderung**

Die Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg vom 8. Oktober 2012 (KABl. S. 279), die zuletzt durch Satzung vom 6. November 2018 (KABl. S.470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Regionalkonferenz besteht aus jeweils zwei Mitgliedern des Kirchengemeinderates der zur Kirchenregion gehörenden Kirchengemeinden; einer Pastorin bzw. einem Pastor und einem ehrenamtlichen Mitglied. Kirchengemeinden mit mehr als 1.000 Gemeindegliedern entsenden ein weiteres ehrenamtliches Mitglied des Kirchengemeinderates in die Regionalkonferenz.

Bestehen für mehrere Kirchengemeinden eine Pfarrstelle oder mehrere gemeinsame Pfarrstellen nach § 81 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung (Pfarrsprengel) werden die Pastorin bzw. der Pastor oder die Pastorinnen bzw. Pastoren und jeweils ein ehrenamtliches Mitglied jedes Kirchengemeinderates im Pfarrsprengel in die Regionalkonferenz entsandt.

Während der Vakanz der Pfarrstelle einer Kirchengemeinde entsendet der Kirchengemeinderat zwei Mitglieder in die Regionalkonferenz, die abweichend von Satz 1 ehrenamtliche Mitglieder sein können.

Unbeschadet ihrer bzw. seiner Zugehörigkeit zu mehreren Kirchengemeinderäten hat jede Pastorin bzw. jeder Pastor eine Stimme in der Regionalkonferenz.“

2. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Regionalkonferenz wird von der Regionalpastorin bzw. dem Regionalpastor oder einem ehrenamtlichen Mitglied der Regionalkonferenz geleitet.“

3. Dem § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der stellvertretende Regionalpastor bzw. die stellvertretende Regionalpastorin vertritt den Regionalpastor bzw. die Regionalpastorin bei der Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2

genannten Aufgaben. Die Vertretung in der Leitung der Regionalkonferenz nimmt ein ehrenamtliches Mitglied gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 wahr.“

4. § 11 wird aufgehoben.
5. Der § 12 wird § 11.
6. Anlage 1 zu § 1 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

### **„Anlage 1**

#### **zu § 1 Absatz 2 der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg**

##### **Propstei Neustrelitz**

###### Kirchenregion Müritz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow-Stuer
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jabel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grubenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rechlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schloen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sietow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen Waren
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Varchentin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vipperow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien

###### Kirchenregion Neubrandenburg

- Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Staven
- Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg-Ost
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Breesen
- Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Neubrandenburg

###### Kirchenregion Stargard

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ballwitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredenfelde
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teschendorf
- Ev.-Luth. Petrus-Kirchengemeinde Woldegk
- Ev.-Luth. St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard
- Vereinigte Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland

###### Kirchenregion Stavenhagen

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ivenack
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen/Ankershagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Penzlin-Mölln
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen

#### Kirchenregion Strelitz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fürstenberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kratzeburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lärz/Schwarz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustrelitz-Kiefernheide
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wanzka
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg und Schillersdorf

#### **Propstei Parchim**

#### Kirchenregion Boizenburg-Wittenburg

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blücher
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gresse-Granzin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Körchow-Camin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lassahn
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Boizenburg/Elbe
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zahrendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarrentin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf

#### Kirchenregion Hagenow

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Jesar
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leussow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübtheen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Picher
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Redefin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vellahn-Pritzier

#### Kirchenregion Ludwigslust-Dömitz

- Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Dömitz-Neu Kaliß
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Jabel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brenz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunow-Muchow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grabow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow
- Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neese
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt-Glewe

#### Kirchenregion Parchim

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barkow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthien
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbartin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Granzin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Pankow-Redlin

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzfeld  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kladrum  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klinken  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lancken  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marnitz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mestlin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Georgen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Slate  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Suckow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Techentin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin

## **Propstei Rostock**

### Kirchenregion Bad Doberan

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kröpelin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lambrechtshagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parkentin-Hanstorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen-Retschow

### Kirchenregion Güstrow

Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage  
Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bernitt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Spreng-Kritzkow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klaber  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krakow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohmen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow-Parum  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinshagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Serrahn  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen  
Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow

### Kirchenregion Mecklenburgische Schweiz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altkalen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Belitz-Jördenstorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bülow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dargun  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Methling

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Mistorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukalen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teterow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen  
Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Basse  
Ev.-Luth. St. Johanniskirchengemeinde Malchin

#### Kirchenregion Ribnitz/Sanitz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Sülze  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bentwisch-Volkenshagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cammin-Petschow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kavelstorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kölzow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ribnitz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rövershagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sanitz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin + Vilz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Theikow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thulendorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wustrow  
Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Graal-Müritz

#### Kirchenregion Rostock

Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biestow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Evershagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Südstadt  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Toitenwinkel  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Godehard Kessin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rostock  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Rostock-Lichtenhagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warnemünde  
Ev.-Luth. Luther-St.-Andreas-Gemeinde Rostock  
Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow  
Ev.-Luth. St. Michaels-Gemeinde Rostock-Gehlsdorf  
Ev.-Luth. Ufergemeinde Rostock-Schmarl/Groß Klein

### **Propstei Wismar**

#### Kirchenregion Gadebusch

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Carlow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadebusch  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Brütz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Salitz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grambow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meetzen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mühlen Eichsen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pokrent  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehna  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Roggendorf

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlagsdorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vietlütbe

#### Kirchenregion Grevesmühlen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boltenhagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bössow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damshagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Diedrichshagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grevesmühlen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrnburg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kalkhorst  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klütz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Roggenstorf

#### Kirchenregion Schwerin-Land

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crivitz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gammelin-Warsow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parum  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pinnow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plate  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pampow-Sülstorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uelitz  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zapel-Demen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zittow-Retgendorf

#### Kirchenregion Schwerin-Stadt

Ev.-Luth. Domgemeinde Schwerin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berno Schwerin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Schwerin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Paul Schwerin  
Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin  
Ev.-Luth. Schloßkirchengemeinde Schwerin  
Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Schwerin-Lankow

#### Kirchenregion Sternberg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brüel  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dabel  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukloster und Groß Tessin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurow

#### Kirchenregion Wismar

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Bukow  
Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Wismar-Wendorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biendorf-Russow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreveskirchen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Viecheln

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hornstorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchdorf  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübow  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuburg  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rerik  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Wismar  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge  
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer  
Kirchenkreis Mecklenburg

**Beschluss II/8-3**

II. Kirchenkreissynode

8. Tagung  
23. – 24. Oktober 2020

## **Beschluss**

### **Satzung des „Konvents an der Klosterkirche Bad Doberan“**

Die Kirchenkreissynode beschließt die Satzung des „Konvents an der Klosterkirche Bad Doberan“ (Anlage).

Schwerin, 6. November 2020

Stefanie Wolf  
Präses der II. Kirchenkreissynode



## **Anlage zu Beschluss II/8-3**

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 24. Oktober 2020 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 und 6 und Artikel 41 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Satzung des Konvents an der Klosterkirche Bad Doberan Vom 6. November 2020**

#### **§ 1**

#### **Der Konvent an der Klosterkirche Bad Doberan**

Der Konvent an der Klosterkirche Bad Doberan ist rechtlich ein unselbstständiges Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg nach Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 115 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben des Konvents**

- (1) Gebet und Pflege des geistlichen Erbes - wie es sich aus der Geschichte der Zisterzienser-Klosterkirche ergibt - und das geistlich-theologische Gespräch, sind Aufgabe des Konvents.
- (2) Das Leben im Konvent geschieht unbeschadet der Pflichten der Konventualen gegenüber den Dienstgruppen, denen sie ihrem Dienstauftrag entsprechend angehören.
- (3) Der Konvent nimmt für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan die Aufgaben des Kuratoriums des Fonds „Kunstbesitz im Kirchenkreis Mecklenburg“ der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wahr, der jährlich von der Ev.-Luth. Kirche Bad Doberan (Münster) mit einem Zuschuss ausgestattet wird.
- (4) Der Konvent pflegt die Verbindung zum Mutterkloster Amelungsborn.
- (5) Der Konvent ist Mitglied in der „Gemeinschaft Evangelischer Zisterziensererben in Deutschland“.
- (6) Der Konvent ist offen für Gäste.

#### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Konvents**

- (1) Mitglied des Konvents (Konventuale bzw. Konventualin) kann werden, wer einer Gliedkirche der EKD angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist. Wenn ein Gast an wenigstens drei aufeinander folgenden Konventstreffen teilgenommen hat und seinen

Wunsch äußert, Mitglied zu werden, führt der Senior bzw. die Seniorin im Konvent eine Entscheidung über seine bzw. ihre Aufnahme herbei.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch den Senior bzw. die Seniorin in einem Konventsgottesdienst mit Abendmahl unter Gebet und Handauflegung.

(3) Der Bischof bzw. die Bischöfin im Sprengel Mecklenburg und Pommern kann dem Konvent die Aufnahme von Konventualen bzw. Konventualinnen empfehlen.

(4) Der Inhaber bzw. die Inhaberin der Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan ist von Amts wegen Mitglied des Konvents. Er bzw. sie kann die Mitgliedschaft ruhen lassen.

#### **§ 4**

##### **Der Senior bzw. die Seniorin des Konvents**

(1) Der Konvent wählt einen bzw. eine der ordinierten Konventualen bzw. Konventualinnen zu seinem Senior oder seiner Seniorin auf sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Senior bzw. die Seniorin leitet den Konvent und vertritt ihn nach außen.

(3) Der Konvent wählt auf fünf Jahre einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin des Seniors bzw. der Seniorin in eigener Wahlperiode.

#### **§ 5**

##### **Der Kämmerer bzw. die Kämmerin**

Der Konvent bestimmt aus seinen Reihen einen Kämmerer bzw. eine Kämmerin auf sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Er bzw. sie muss nicht aus der Reihe der Ordinierten gewählt werden.

#### **§ 6**

##### **Finanzverwaltung**

(1) Die laufende Finanzverwaltung kann durch Beschluss des Konvents vom Kämmerer bzw. von der Kämmerin auf die Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg übertragen werden.

(2) Der Konvent hat jährlich einen Haushaltsplan (einschließlich Fonds Kunstbesitz mit selbstabschließender Funktion) zu beschließen und die Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen zu nehmen.

(3) Die Verwaltung des Vermögens muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muss daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden. Die Rechnungsführung kann digital erfolgen.

## **§ 7**

### **Aufsicht und Visitation**

Der Konvent an der Klosterkirche Bad Doberan wird durch den Bischof bzw. die Bischöfin im Sprengel oder einen bzw. eine von ihm bzw. ihr beauftragten ordinierten Inhaber bzw. ordinierte Inhaberin eines kirchenleitenden Amtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland visitiert.

## **§ 8**

### **Konvent und Kirchengemeinde**

(1) Der Konvent respektiert das Hausrecht der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan und ist zu einmütigem Handeln mit der Kirchengemeinde in allen gemeinsam interessierenden Anliegen verpflichtet.

(2) Der Konvent ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden kirchlichen Rechts und dieser Satzung selbst.

## **§ 9**

### **Änderung der Satzung**

Änderungen dieser Satzung beschließt die Kirchenkreissynode im Benehmen mit dem Konvent.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Datum der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Beschluss durch die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Ordnung des Konvents an der Klosterkirche Doberan vom 10. November 2007 (KABl. S 92) aufgehoben.



Evangelisch-Lutherischer  
Kirchenkreis Mecklenburg

II. Kirchenkreissynode

8. Tagung

23. - 24. Oktober 2020

**Beschluss II/8-4**

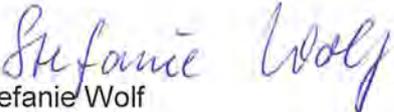
## **Beschluss**

### **Entlastung für die Jahresrechnung 2018**

Dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreisverwaltung werden für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2018 gemäß § 19 HhFG Entlastung erteilt.

Die übrigen Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes aus seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 sind von den zuständigen Gremien zu beachten und baldmöglichst abzustellen.

Schwerin, 6. November 2020

  
Stefanie Wolf  
Präses der II. Kirchenkreissynode





**Beschluss**  
**Verwendung des Jahresüberschusses 2018**

Die Kirchenkreissynode beschließt die Verwendung des bereinigten Jahresüberschusses 2018 in Höhe von 4.170.816,71 Euro (Sachbuch 00) sowie in Höhe von 49.866,72 Euro (Sachbuch 10).

	<b>Sachbuch 00</b>	<b>in Euro</b>
a)	Mit dem Abschluss der Jahresrechnung 2018 konnten aus dem SB 00 der Verwahrstelle Jahresüberschuss (SB 50-6128) zugeführt werden:	4.567.797,44
b)	zuzüglich geplanter Überschuss im HH 2018 HH-Stelle 9700.00.9110	276.910,00
	<b>Summe:</b>	<b>4.844.707,44</b>
	Dieser Betrag ist gemäß Beschluss des Kirchenkreisrates vom 24. April 2020, bestätigt durch die Kirchenkreissynode am 5. September 2020, um folgenden Betrag zu reduzieren:	-673.890,73
	<b>Tatsächlich zu verteilender Überschuss:</b>	<b>4.170.816,71</b>
c)	Nachträgliche Verteilung der KiSt.-Mehreinnahmen an KG'en nach HH-Beschluss 2018 in Höhe von 14% nach Jahresabschluss	213.050,00
d)	Verteilung in 2021 an KG (Gemeindegliederzahlen 4/2018: 163.723 GGI = 9,16/GGI) -> Verwahr/Zuführung HH	1.499.702,68
e)	Verteilung in 2022 an KG (Gemeindegliederzahlen 4/2019: 160.104 GGI = 4,68/GGI) -> Verwahr/Zuführung HH	749.286,72
f)	Verteilung in 2023 an KG (Gemeindegliederzahlen 4/2019: 160.104 GGI = 4,68/GGI) -> Verwahr/Zuführung HH	749.286,72
g)	Zuführung zum HH 2020 (vorsorglich für Defizit ausgleich)	959.490,59
	<b>Sachbuch 10</b>	
h)	Abschluss der Jahresrechnung 2018	49.866,72
	<b>Verwendung:</b>	
i)	Zuführung an RL 90-5870 Bau- und Substanzrücklage Kirchenkreishäuser	49.866,72

Schwerin, 6. November 2020

Stefanie Wolf

Präses der II. Kirchenkreissynode





Evangelisch-Lutherischer  
Kirchenkreis Mecklenburg

**Beschluss II/8-6**

II. Kirchenkreissynode

8. Tagung  
23. - 24. Oktober 2020

### **Beschluss**

#### **„Heinrich Behm und Lutz Jastram-Stiftung“ Zustiftung aus Mitteln des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg**

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg stattet die „Heinrich Behm und Lutz Jastram-Stiftung“ zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung auf dem Wege der Zustiftung mit einem weiteren Stiftungskapital in Höhe von 400.000 Euro unter Entnahme aus dem Verwahrgeld „Nachwuchsförderung für kirchliche Berufe“ (SB 50.6151) aus.

Der Kirchenkreisrat wird darüber hinaus gebeten, weiter im Rahmen eines Konzeptes für Personalentwicklung an kurzfristig wirksamen Maßnahmen zur Nachwuchsförderung zu arbeiten.

Schwerin, 6. November 2020

  
Stefanie Wolf

Präses der II. Kirchenkreissynode





Evangelisch-Lutherischer  
Kirchenkreis Mecklenburg

**Beschluss II/8-7**

II. Kirchenkreissynode

8. Tagung  
23. - 24. Oktober 2020

## Beschluss

### **Fortsetzung der Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg**

1. Die Kirchenkreissynode nimmt zur Kenntnis, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg das Ziel des Projekts „Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen“ unter dem Einsatz der Software Navision 2016, schrittweise die Haushalte der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises bis zum Haushaltsjahr 2021 vollständig auf das kaufmännische Rechnungswesen umzustellen (Beschluss der Kirchenkreissynode vom 22. April 2017), nicht erreichen wird.
2. Die Kirchenkreissynode unterstützt die Fortsetzung der Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg mit dem Ziel, ab dem Haushaltsjahr 2026 in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis die Haushaltsführung vollständig nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vorzunehmen.
3. Die Kirchenkreissynode passt den Befristungsvermerk im Stellenplan des Kirchenkreises entsprechend an unter 12.4 Kirchenkreisverwaltung Fachbereich Finanzen und Meldewesen – Projekt kfm. – 2,0 VbE - Projekt „kaufmännisches Rechnungswesen“ befristet bis 31.12.2026.

Schwerin, 6. November 2020

Stefanie Wolf

Präses der II. Kirchenkreissynode





Evangelisch-Lutherischer  
Kirchenkreis Mecklenburg

II. Kirchenkreissynode

8. Tagung  
23. - 24. Oktober 2020

**Beschluss II/8-8**

## **Beschluss**

### **Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2021**

Die Kirchenkreissynode beschließt den Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2021, bestehend aus Haushaltsbeschluss, Haushaltsplan und Stellenplan. (Anlage Haushaltsbeschluss)

Schwerin, 6. November 2020

  
Stefanie Wolf  
Präses der II. Kirchenkreissynode



**Beschluss  
über die Feststellung des Haushaltes  
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg  
für das Haushaltsjahr 2021  
(Haushaltsbeschluss)**

**§ 1**

Der Haushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß Haushaltsplan für das Sachbuch 00 in Einnahme und Ausgabe mit je 57.902.334 Euro festgestellt. Der Haushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß Haushaltsplan für das Sachbuch 10 in Einnahme und Ausgabe mit je 520.237 Euro festgestellt.

**§ 2**

- (1) Die Finanzverteilung innerhalb des Kirchenkreises gemäß § 2 Finanzsatzung erfolgt entsprechend der Darstellung im Vorbericht zum Haushaltsplan.
- (2) Die Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises, die der Verteilung an die Kirchengemeinden gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 Finanzsatzung zugrunde zu legen ist, betrug 160.104 zum Stichtag 31. Dezember 2019. Die Zuweisung wird auf 34,00 Euro je Gemeindeglied festgesetzt. Diese Zuweisung an die Kirchengemeinden entspricht 16,675 Prozent des Kirchensteueranteils der Schlüsselzuweisungen des Vorvorjahres bzw. 20,89 Prozent des geplanten Kirchensteueranteils (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Finanzsatzung).
- (3) Die Höhe der Gemeindeanteile gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Finanzsatzung wird als Prozentanteil in Höhe von 62 Prozent festgelegt.
- (4) Die Höhe des Kirchenkreisanteiles gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Finanzsatzung wird als Prozentanteil in Höhe von 38 Prozent festgelegt.

**§ 3**

- (1) Die Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirchengemeinden gemäß dem kirchengemeindlichen Stellenplan des Kirchenkreises nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 Finanzsatzung werden bei Stellen für den Zeitraum ihrer Besetzung durch den Haushalt des Kirchenkreises abzüglich einer durch die Kirchengemeinden zu leistenden Personalkostenpauschale in Höhe von 20 Prozent eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe getragen. Dieses gilt auch für die gesamten Personalkosten von Pastorinnen und Pastoren, deren Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstumfang während einer Besetzung in den ersten drei Dienstjahren um 25 % aufgestockt werden. Der Personalkostenanteil der Kirchengemeinden erhöht sich um 30 % für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsphase der Altersteilzeit. Die Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit trägt der Kirchenkreis.
- (2) Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden auf Überhangstellenanteilen des kirchengemeindlichen Stellenplans des Kirchenkreises

werden im Haushaltsjahr 2021 zu 100 Prozent aus dem Haushalt des Kirchenkreises getragen, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Umfang Aufgaben für die Kirchenregion wahrnehmen.

Für Überhangstellenanteile, in deren Rahmen keine Aufgaben für die Kirchenregion übernommen werden, beträgt der Anteil der Kirchengemeinde entweder 100% oder in den Berufsgruppen der Pastoren, Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker weiterhin 20%, wenn entsprechende Stellenplananteile in derselben Kirchengemeinde unabhängig von der Berufsgruppe nicht besetzt sind. Die jeweiligen Anteile der Kirchengemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

(3) Kann die Finanzierung der Personalkostenpauschale gemäß Absatz 1 und 2 durch die Kirchengemeinde nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages für unbedingt notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Antrag der Kirchengemeinden für diese Stellen eine herabgesetzte Erstattung beschließen. Die Beteiligung der Kirchengemeinde kann auf 15 Prozent oder 10 Prozent herabgesetzt werden.

(4) Die Jahresdurchschnittswerte (gerundet) der jeweiligen Berufsgruppen, die der Haushaltsplanung zugrunde liegen, lauten wie folgt:

<b>Personalkostenpauschalen 2021 (gerundet) in EUR</b>	<b>100%</b>	<b>80%</b>	<b>20%</b>	<b>Anteil KG in Arbeitsphase der Altersteilzeit (Erhöhung um 30% des Gemeindeanteils)</b>
Pfarrstellen*	84.000	67.200	16.800	-
Kirchenmusiker A**	81.350	65.080	16.270	21.150
<b>Personalkostenpauschalen 2021 (gerundet) in EUR</b>	<b>100%</b>	<b>80%</b>	<b>20%</b>	<b>Anteil KG in Arbeitsphase der Altersteilzeit (Erhöhung um 30% des Gemeindeanteils)</b>
Kirchenmusiker B**	68.600	54.880	13.720	17.830
Gemeindepädagogen FH**	68.600	54.880	13.720	17.830
Gemeindepädagogen FS**	62.800	50.240	12.560	16.330
Küster / Verwaltungsmitarbeiter**	49.200	39.360	9.840	12.790

\*Berechnung gemäß Personalkostenbudget zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung

\*\*Berechnung mit linearer Steigerung von 2 Prozent im Vergleich zum Haushaltsjahr 2020

Die tatsächlich von den Kirchengemeinden zu tragende Personalkostenpauschale gemäß Absatz 1 wird auf der Grundlage der Beschlussfassung in der Landessynode zur Besoldung im Haushaltsjahr 2021 und der Arbeitsrechtlichen Regelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission für das Haushaltsjahr 2021 vom Kirchenkreisrat festgelegt.

(5) Der Kirchenkreisrat beschließt Vertretungsregelungen für unbesetzte Stellen des Stellenplans gemäß Absatz 1 einschließlich der Finanzierung, sofern diese von der Verteilung nach Absatz 1 abweichen.

#### § 4

- (1) Für die gemeinsame Finanzierung von Grundstücksausgaben der örtlichen Kirchen gemäß § 7 Absatz 1 Buchstaben a bis c Finanzsatzung wird ein Betrag in Höhe von 750.000 Euro eingestellt. Erstattungen durch Vertragspartner der örtlichen Kirchen oder andere Dritte sind an den Kirchenkreis zu überweisen und werden im Haushalt vereinnahmt.
- (2) Für das Kirchengut Sabel der örtlichen Kirche Burg Stargard ist eine „Rücklage Kirchengut Sabel“ zu bilden. In diese Rücklage sind 40% des jährlichen Aufkommens der Pachteinnahmen aus dem Kirchengut Sabel einzulegen. Die Rücklage ist neben dem Grunderwerb landwirtschaftlicher Flächen für Investitionen und Bauvorhaben an der Hofstelle, sowie für die Finanzierung betriebsnotwendigen Inventars und des Feldbestandes zu verwenden.
- (3) Die Verteilung der Nettovermögenserträge aus der Verpachtung von restituierten Flächen erfolgt analog der allgemeinen Verteilungsregelungen der Finanzsatzung. Einnahmen, die zwischen Restitution und Verkauf restituerter Gebäude erzielt werden, fließen dem Vermögen der jeweiligen örtlichen Kirche zu. Mieteinnahmen aus solchen Gebäuden fließen der Baukasse der jeweiligen örtlichen Kirche zu. Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit den Erbpachtländereien und darüber hinaus ggf. anfallende Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben werden aus der Rücklage Erbpachtländereien bestritten. Der Kirchenkreis als Treuhänder oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

#### § 5

- (1) Aus den zweckbestimmten Rücklagen werden für den Haushalt 2021 folgende Mittel entnommen, soweit diese zur Deckung der Ausgaben erforderlich sind:

##### Haushaltsstellen Rücklagenentnahmen in Euro

0210.00.3100	Entnahme Strukturrücklage	157.600
0311.00.3100	Entnahme Strukturrücklage	345.000
0311.00.3100	Entnahme Rücklage Kirchentagsarbeit	4.000
0311.00.3100	Entnahme Fusionsrücklage	300.000
0510.00.3100	Entnahme Strukturrücklage	672.000
0700.00.3100	Entnahme Strukturrücklage	56.500
1102.00.3100	Entnahme Rücklage Flüchtlingsarbeit	150.000
3601.00.3110	Entnahme Rücklage 2 % Appell	50.000
8290.00.3100	Entnahme Rücklage Restitution	31.200
9000.00.3100	Entnahme Ausgleichsrücklage	100.000
9000.00.3100	Entnahme Rücklage KZVK-Versorgungssicherung	50.000
9100.00.3112	Entnahme Überschuss 2018	1.499.702
9700.00.3113	Entnahme Rücklagen freie Rücklage	2.400.000
9700.00.3127	Entnahme Überschuss 2019	2.800.000
9700.00.3128	Entnahme Ausgleichsrücklage	2.917.782
Summe		11.490.084

(2) Als Zuführungen zu den Rücklagen werden festgelegt:

Haushaltsstellen Rücklagenzuführungen in Euro

7500.03.9110	Zuführung Fonds Schönheitsreparaturen	300
7500.04.9110	Zuführung Fonds Schönheitsreparaturen	600
Summe		900

(3) Im Sachbuch 10 werden Rücklagenentnahmen in Höhe von 162.380 Euro und Rücklagenzuführungen in Höhe von 171.517 Euro festgelegt.

(4) In die Verwahrrechnung werden eingestellt:

1. Die Jahresüberschüsse der Sachbücher 00 und 10 bis zu einem Verwendungsbeschluss der Kirchenkreissynode.
2. Nicht verbrauchte Investitionsmittel (20% Kirchenkreisbaumittel aus Vermögenserträgen der örtlichen Kirchen) werden dem übernächsten Haushalt zugeordnet und im Rahmen der Bauobjektliste verwendet. (Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln gemäß § 19 Absatz 3 Haushaltsführungsgesetz).
3. Zinsen der Rücklagen des Kirchenkreises werden nicht kapitalisiert, sondern dem laufenden Haushalt zugeführt.

**§ 6**

- (1) Unterjährig kann der Kirchenkreis Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben im Kirchenkreis und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden, die dem Kirchenkreis gehören, bis zu einer Gesamtkreditsumme von 800.000 Euro im Haushaltsjahr 2021 aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode. Davon sollen nicht mehr als 250.000 Euro für Gebäude des Kirchenkreises eingesetzt werden.
- (2) Der Kirchenkreis kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchengemeinden oder kirchlicher Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 400.000 Euro im Haushaltsjahr 2021 leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Kirchenkreisrat.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Finanzausschuss für den Kirchenkreis ohne die Zweckbindung nach Absatz 2 kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über 12 Monate) aufnehmen, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2021, wie sie sich aus den Absätzen 2 und 3 ergibt, nicht überschritten wird.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Kirchenkreisrat für den Kirchenkreis Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2021, wie sie sich aus den Absätzen 2 und 3 ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich der Kirchenkreis bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann, eine Negativerklärung vorliegt oder es sich um Zwischenbürgschaften bis zur Eintragung der Grundschuld handelt.
- (5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absatz 2 können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn für das betreffende

Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und gewährleistet ist, dass Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein zusätzlicher Zuweisungsbedarf entsteht.

- (6) Werden Finanzmittel für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt, können sie für Finanzierungen anderer Teilhaushalte des Kirchenkreises in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Verfügbarkeit im Bedarfsfalle nicht beeinträchtigt ist (inneres Darlehen, Selbstanleihe). Für das Haushaltsjahr 2021 kann der Kirchenkreisrat innere Darlehen, Selbstanleihen bis zu einer Höhe von 250.000 EUR vergeben. Die Einwilligung des Finanzausschusses ist einzuholen. Die Finanzierung erfolgt aus Rücklagen, die nicht auf die unter § 8 genannte Rücklagenentnahmebeschränkung durch den Kirchenkreisrat angerechnet wird.
- (7) Darüber hinaus kann der Kirchenkreis Darlehen in Höhe von bis zu 2.000.000 Euro als qualifizierte Nachrangdarlehen an kirchliche Körperschaften, inklusive kirchlicher Stiftungen, im Kirchenkreis vergeben. Über die Kreditvergabe entscheidet der Kirchenkreisrat, die Einwilligung des Finanzausschusses ist einzuholen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Vermögen. Rücklagenentnahmen werden nicht auf die unter § 8 genannte Rücklagenentnahmebeschränkung durch den Kirchenkreisrat angerechnet.

## § 7

- (1) Zur Bewirtschaftung der Zuweisungen aus dem Kirchenkreishaushalt werden Teilhaushalte gebildet:
  - Evangelisches Kinder- und Jugendwerk,
  - Zentrum Kirchlicher Dienste,
  - Haus der Kirche „Sibrand Siegert“ Güstrow,
  - Jugendbildungsstätte Pfarrhaus Damm,
  - Zentrale Friedhofsverwaltung in der Kirchenkreisverwaltung
  - Kirche mit Anderen (unselbständige Stiftung)
  - Kirchliches Bauen in Mecklenburg (unselbständige Stiftung)
- (2) In Anwendung von Artikel 52 Absatz 2 Nummer 4 Verfassung überträgt die Kirchenkreissynode dem Finanzausschuss die Beschlussfassung über die Feststellung der in Absatz 1 genannten Teilhaushalte sowie die Abnahme der Jahresrechnungen dieser Teilhaushalte und die Entlastung der Vorstände der unselbständigen Stiftungen des Kirchenkreises.
- (3) Die Bewirtschaftung der Teilhaushalte erfolgt auf der Grundlage der für die jeweiligen Einrichtungen geltenden Regelungen und Verantwortlichkeiten.
- (4) Zur Bewirtschaftung von außerordentlichen Baumaßnahmen werden die Einnahmen und Ausgaben im Sachbuch 02 dargestellt.

## § 8

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Kirchenkreishaushaltes sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet wird. Sie werden durch den Kirchenkreisrat beschlossen. Gemäß Artikel 52 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung ist die Einwilligung des Finanzausschusses einzuholen. Als überplanmäßige Ausgaben gelten Mehrausgaben ab

einer Höhe von 10% des Planansatzes, mindestens jedoch 10.000 Euro. Grundsätzlich sind Abweichungen ab einem Betrag von 50.000 Euro als überplanmäßig anzusehen, unabhängig von der prozentualen Planabweichung.

- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aus Rücklagen finanziert werden, sind bis zu einer Höhe von 3% des Haushaltsvolumens zulässig. Sie werden durch den Kirchenkreisrat beschlossen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben für die Teilhaushalte und deren Genehmigung werden in den jeweiligen Haushaltsbeschlüssen der Teilhaushalte durch den Finanzausschuss festgelegt.
- (4) Änderungen im Stellenplan werden im Kirchenkreisrat beschlossen, wenn die Finanzierung durch Einnahmen oder Minderausgaben im laufenden Haushalt oder durch Drittmittel gesichert ist. Das Einvernehmen ist durch den Kirchenkreisrat mit dem Finanzausschuss herzustellen.
- (5) Sollte eine haushaltswirtschaftliche Sperre notwendig werden, so erfolgt die Anordnung hierfür durch Beschluss des Kirchenkreisrates (§ 26 Absatz 3 EKHHFVO). Die Aufhebung der Sperre kann ebenfalls durch den Kirchenkreisrat erfolgen (§ 19 Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der erweiterten Kameralistik). Der Finanzausschuss ist über Sperren und die Aufhebung eben dieser umgehend zu informieren.
- (6) Der Kirchenkreisrat wird gemäß § 15 Absatz 1 EKHHFVO ermächtigt, Verpflichtungen einzugehen, die in künftigen Haushaltsjahren Haushaltsmittel für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen binden.

## **§ 9**

Mehreinnahmen und Minderausgaben eines Einzelplans decken die Mehrausgaben und Mindereinnahmen innerhalb dieses Einzelplans (§ 19 Absatz 1 EKHHFVO). Sachkostenhaushaltsstellen sind gegenseitig deckungsfähig und Personalkostenhaushaltsstellen sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze für Verfügungsmittel dürfen gemäß § 18 Absatz 2 EKHHFVO nicht überschritten werden.

## **§ 10**

Wenn es nicht möglich ist, den Haushalt oder einen Teilhaushalt bereits im Vorjahr zu beschließen, gilt für die jeweiligen Haushalte das Prinzip der vorläufigen Haushaltsführung (§ 16 Haushaltsführungsgesetz). Kann der jeweilige Haushalt erst zu Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden, so dürfen

1. die zu leistenden Haushaltsmittel nur insoweit in Anspruch genommen werden, dass
  - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang gehalten und den gesetzlichen Aufgaben und sonstigen Verpflichtungen genügt wird,
  - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortgesetzt werden, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
2. die zu erhebenden Haushaltsmittel erhoben werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
3. Kassenkredite nur im Rahmen des Haushaltsbeschlusses des Vorjahres aufgenommen werden.

## **§ 11**

Der Haushalt liegt in den Räumen der Kirchenkreisverwaltung in Schwerin, Wismarsche Straße 300 nach Beschluss vier Wochen zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über die Möglichkeit der Einsichtnahme wird auf der Internetseite des Kirchenkreises [www.kirche-mv.de](http://www.kirche-mv.de) informiert.

## **§ 12**

Der Haushaltsbeschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer  
Kirchenkreis Mecklenburg

**Beschluss II/8-9**

II. Kirchenkreissynode

8. Tagung  
23. - 24. Oktober 2020

## **Beschluss**

### **Projektstelle für die Arbeit mit Frauen in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern**

1. Vorbehaltlich eines gleichlautenden Beschlusses der Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises wird die Projektstelle für die Arbeit mit Frauen im Sprengel Mecklenburg und Pommern befristet auf 6 Jahre vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2027 verlängert und auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit erweitert.
2. Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte durch den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg und den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis.
3. Der der Projektstelle zusätzlich zugeordnete Stellenanteil im Sekretariat des ZKD im Umfang von vier Stunden/ Woche entfällt zum 1. Januar 2021.
4. Es erfolgt eine Ausschreibung der Stelle.

Schwerin, 6. November 2020

  
Stefanie Wolf  
Präses der II. Kirchenkreissynode





**Beschluss**  
**Errichtung und Änderung von Pfarrstellen**  
**im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg**

Die Kirchenkreissynode bestätigt folgende Beschlüsse des Kirchenkreisrates:

1. Die bisherigen Pfarrstellen der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Stralendorf-Wittenförden (100%), Uelitz (100%), Sülstorf-Pampow (75 Prozent), Gammelin-Warsow (100%) werden zum Zeitpunkt der Fusion der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Stralendorf-Wittenförden, Uelitz, Sülstorf-Pampow, Gammelin-Warsow und Parum zu Pfarrstellen der fusionierten Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Schwerin-Land (Südwest).
2. Die Pfarrstellen erhalten den Namen:  
„1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Schwerin-Land (Südwest)“  
„2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Schwerin-Land (Südwest)“  
„3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Schwerin-Land (Südwest)“  
„4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Schwerin-Land (Südwest)“.
3. Die 1. Pfarrstelle hat einen Stellenumfang von 100 % eines vollen Dienstumfanges. Dienstsitz und Dienstwohnung befinden sich in Grüne Str. 5, 19077 Uelitz.

Die 2. Pfarrstelle hat einen Stellenumfang von 100 % eines vollen Dienstumfanges.  
Dienstsitz und Dienstwohnung befinden sich in Alte Dorfstr. 5, 19073 Wittenförden.

Die 3. Pfarrstelle hat einen Stellenumfang von 100 % eines vollen Dienstumfanges.  
Dienstsitz und Dienstwohnung der 3. Pfarrstelle befinden sich in Schulstr. 6, 19230 Gammelin.

Die 4. Pfarrstelle hat einen Stellenumfang von 75 % eines vollen Dienstumfanges.  
Dienstsitz und Dienstwohnung der 4. Pfarrstelle befinden sich in Hauptstr. 29, 19077 Sülstorf.

Diese Pfarrstelle wird gemäß des gültigen Stellenplans bei einer künftigen Vakanz nicht wiederbesetzt.

Schwerin, 6. November 2020

Stefanie Wolf

Präses der II. Kirchenkreissynode





Evangelisch-Lutherischer  
Kirchenkreis Mecklenburg

**Beschluss II/8-11**

II. Kirchenkreissynode

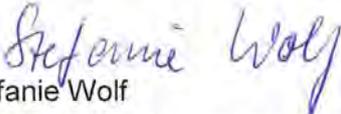
8. Tagung  
23. - 24. Oktober 2020

**Beschluss**  
**Förderprogramm „Lebendige Kirchenregion“**

Die Kirchenkreissynode bestätigt folgenden Beschluss des Kirchenkreisrates:

1. Das bisherige Förderprogramm „Lebendige Kirchenregion“ endet. Den Kirchenregionen im Kirchenkreis werden für die Jahre 2021 und 2022 jeweils 5.000,-€/Jahr für ihre regionalen Projekte zur Verfügung gestellt.
2. Die Zuschüsse werden gemäß § 2 Absatz 3 Satz 5 Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg in die gemeinsame Kasse der Kirchenregion gebucht.
3. Die Zuschüsse dienen nach Beschluss der Regionalkonferenz der finanziellen Unterstützung gemeinsamer Projekte von Kirchengemeinden bzw. der Kirchenregion (Sachkosten, Honorare, Aufwandsentschädigungen) sowie der Finanzierung von Sach- und Fahrtkosten von regionalen Projekten von Mitarbeiter\*innen auf Überhangstellenanteilen des kirchengemeindlichen Stellenplans im Kirchenkreis.

Schwerin, 6. November 2020

  
Stefanie Wolf  
Präses der II. Kirchenkreissynode





Evangelisch-Lutherischer  
Kirchenkreis Mecklenburg

**Beschluss II/8-12**

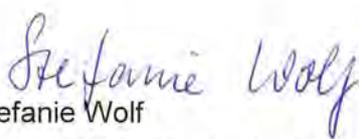
II. Kirchenkreissynode

8. Tagung  
23. - 24. Oktober 2020

### **Beschluss Bündnis United4Rescue**

1. Die Kirchenkreissynode beschließt den Beitritt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg zum Bündnis „United4Rescue“.
2. Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg (über Ökumenische Arbeitsstelle und Flüchtlingsbeauftragten) organisiert Veranstaltungen, um die zivile Seenotrettung im Mittelmeer zu thematisieren und Spenden zu sammeln.
3. Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg empfiehlt den Kirchengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, das Bündnis zu unterstützen, indem sie ebenfalls beitreten und/oder das Bündnis mit Spenden und Kollekten unterstützen. Ein entsprechendes Anschreiben wird von der Ökumenischen Arbeitsstelle in Abstimmung mit Pröpstin Carstensen verfasst.

Schwerin, 6. November 2020

  
Stefanie Wolf  
Präses der II. Kirchenkreissynode

